

Von Mandaten, und in was Fällen dieselbe, ohne oder mit der Justificatori clausul erkennet, und wie in denselben procedirt werden soll, Tit. 51, p. 280.

Von Vacantien und Ferien, Tit. 52, p. 282.

Wie es in Fällen, in dieser Ordnung nicht ausgedrückt, gehalten werden sol, Tit. 53, p. 282.

Das diesem unserm Hofgericht sein stracker, unverbinderter Lauf gelassen, und desselben Ordnung festiglich gehalten werden sol, Tit. 54, p. 283.

Von Visitation dieses unsers Hofgerichts, Tit. 55, p. 283.



III. Hofge-

Num. III.

Hofgerichts-Visitationsabscheidt vom 18^{ten} März 1595.

Wir Simon, Graf und Edler Herr zur Lippe, geben hiemit mündlichen unsern Untersassen und allen denen, welche an unserm Hofgerichte jeko oder künstlich zu schaffen, hiemit in Gnaden zu erkennen, daß Wir vermöge Unser publicirten Hofgerichts-Ordnung den 18 März Anno 1595 jüngsthin anwesend Unserer Rätthe, auch ehlicher von der Ritterschaft und Unserer Städte, Lemgo und Horn, so sonderlich von Uns dazu beschriben, Unsers Hofgerichts gewöhnliche Visitation gehalten, darauf mit vorgehabtem Rathe deroeselben Uns nachgefügter Punkten halber mit jenen beredet und entschlossen, wie folget:

§. 1. Erstlich daß zu Erhaltung einhelliger Justitien und gleichförmigen Processus die Städte, Commun, und andere Unserer Landschaft, welche jus primarum instantiarum haben, in Uebung der gerichtlichen Prozesse, um Vermeidung der Nullität, sich dieser publicirten Hofgerichts-Ordnung, so viel möglich, conformiren und gleichförmig verhalten sollen, wie Wir auch vernommen, daß solches bereits von Unserer Stadt Lemgo zu Werke gerichtet sey, sonderlich aber sollen bei unsern Untergerichten Unserer Grafschaft sowohl in, als außerhalb den Städten, in den Sachen, davon die Appellation an Uns und Unser Hofgerichte erwachsen möchten, ordentliche Acten geschriben, oder sonst ein aufrichtig Protocol in scriptis gehalten werden.

§. 2. Dieweil Wir auch befunden, daß die Advocaten in puncto responsonum sufficientium & insufficientium, ob genugsam oder nicht geantwortet, fast viel Wechfesschrift und submisiones zu Verlangung

P p

ung

zung der Processen machen, als wollen Wir, daß hinfort an Unserm Hofgericht in puncto Responsum anne satis vel minus responsum, den Partheyen oder deren Advocaten nicht soll verstattet werden, ultra replicam zu handeln, sondern daß post replicam stets ex officio die Sachen in puncto responsum für beschloffen angenommen, auch ohne jenig der Partheyen special submissio darauf erkant werden soll, was Rechtsens und der Ordnung gemäß ist.

§. 3. Dieweil auch Streit vorgefallen, was den einheimischen und beeidigten Advocaten für die Revision und Subscription der Materie, so von fremden ausländischen Advocaten verfertigt, gebühren sol, ist solches von Uns dahin gemäßigt, daß den Advocaten, so nur pro simplici revisione & subscriptione ersucht (deren sie sich denn auch ohne Ursache nicht zu weigern) und nicht zugleich zu den Sachen bestellt, von einem jeden Bogen einen Bogen, und nicht mehr wegen der Subscription und Revision einnehmen mögen.

§. 4. Da es sich auch zutragen würde, daß die einheimische beeidete Advocaten allesamt aus redlichen Ursachen sich der Subscription weigern würden, auf den Fall, damit die Parteien nicht gefährdet, halten Wir der Procuratoren Subscription für genugsam, jedoch daß sie in ihrer Subscription Meldung davon thun, wie die beeideten Advocaten darum ersuchet, und aus was Ursachen sie zu subscribiren abgeschlagen.

§. 5. Was die Verwandnisse oder Schwägerschaft belanget, derhalben vermöge der Ordnung Unser Hofrichter und Assessoren sich von derer befreundten, oder beschwägerten Parteien Sachen abzuthun und zu enthalten, dieweil der Punkt in genere stehet, sol solche Verwandt- und Schwägerschaft weiter nicht, dann ad 4 gradum inclusive secundum computationem juris civilis verstanden werden.

§. 6. Dieweil wir auch bemerket, daß die Advocaten bisweilen zu Verhäufung der Acten und Parteien großen Unkosten die ordentliche Weise und rechten Gebrauch der Fragstücke überschreiten, in ihren Producten sich der zu Recht verbotenen Weitläufigkeit ge-
brau-

brauchen; indem sie, so viel die Interrogatoria und deren Gebrauch belangt, durch Frage anderer Geschichte, so das articulierte Factum, dessen Umstände und Wissenschaft, darauf der Zeuge designirt, in specie nicht betreffen, den Producenten auch damit beschweren wollen, daß er mit seinen Unkosten der Zeugen Production seines Wiederparten Sachen durch ihre Aussage in Beweis unterbauen sol, welches dann an sich nicht zu billigen, dieweil einer jeden Partei sein selbst Beweis herzubringen und Zeugen zu führen auflegen wolle. So wollen Wir, daß die Specialfragstücke, so auch weder ante articulos oder bey den Articuli und das articulierte Factum, dessen Wissenschaft oder Circumstantias respiciren, zuzulassen, sonst aber, welche extra articulo, darauf die Zeugen designirt, vögiren, als unzulässig arbitrio tamen Commissarii, und nach Befindung verworfen werden mögen, wie sich auch hinfuro die Advocaten in ihren Schriften, Producten, Articuli und Handlungen, aller ohndienstlicher Weitläufigkeit bey willkührlicher Strafe und nach Ermäßigung des Hofrichters und Assessoren enthalten sollen, und damit auch der Commissarius der Fragstücke Qualität oder Zulässigkeit, desto besser mit den Acten und Articuli conferiren und bewegen mögen, sol der Procurator partis, contra quam (sub poena rejectionis) testium fit productio, schuldig seyn, die Fragstücke, der sich sein Part in examine testium zu gebrauchen gemeint, zwei Tage vor der Production dem Commissario zu behanden.